

Förderverein für Internationale Akkordeonwettbewerbe in Klingenthal e. V.

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.9.2004 in der Fassung des Beschlusses vom 17.11.2014

Abschnitt I Grundlagen des Vereins

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

§ 2 – Vereinszweck

§ 3 – Selbstlosigkeit

Abschnitt II Mitgliedschaft im Verein

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 – Mitgliederverwaltung

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abschnitt III Beschlussfassende Organe des Fördervereins

§ 8 – Organe des Fördervereins

§ 9 – Mitgliederversammlung

§ 10 – Vorstand

Abschnitt IV Kontrolle und Aufsicht

§ 11 – Beirat

Abschnitt V Finanzverfassung und Ordnungen des Fördervereins

§ 12 – Finanzierung des Fördervereins

§ 13 – Logo und Kennzeichen

Abschnitt VI Satzungsänderungen und Auflösung des Fördervereins

§ 14 – Satzungsänderungen

§ 15 – Auflösung des Fördervereins

§ 16 – Schlussbestimmung

**Satzung des Vereins für
Internationale Akkordeonwettbewerbe Klingenthal e. V.
- Neufassung -**

Abschnitt I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein trägt den Namen „Förderverein für Internationale Akkordeonwettbewerbe in Klingenthal e.V.“ (nachfolgend Förderverein genannt).

(2)

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter VR 31011 eingetragen.

(3)

Er hat seinen Sitz in Klingenthal.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1)

Der Förderverein ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnütziger – im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung – wirkender parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbständiger Verein.

(2)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Wahrung und Weiterentwicklung der Traditionen im Akkordeonbau und anderer Handzuginstrumente sowie die Pflege der künstlerischen Tätigkeiten im Akkordeon- und Handzuginstrumentenspiel einschließlich der Heranführung des künstlerischen Nachwuchses zu Spitzenmusikern, die Vornahme sonstiger Tätigkeiten und Handlungen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks förderlich und dienlich sind.

(3)

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch

- die Vorbereitung, Organisation und Trägerschaft der jährlich stattfindenden „Internationalen Akkordeonwettbewerbe“ und der „Kleinen Tage der Harmonika“ in der Stadt Klingenthal
- die Vorbereitung und Durchführung von Symposien, Fachtagungen, Erfahrungsaustausch zwischen Musikern aller Altersgruppen und zwischen Musikern und Instrumentenbauern
- der Pflege der Tradition des Musizierens und die Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Akkordeonspiel sowie der anderen Handzuginstrumente
- die Vorbereitung und Durchführung von Auftritten der Nachwuchskünstler
- die Zusammenarbeit mit Musikschulen und anderen musikalischen Ausbildungsstätten
- die nationale und internationale Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen im Bereich der künstlerischen Betätigung mit Akkordeons und anderen Handzuginstrumenten
- die Verwirklichung regionaler Projekte auf dem Gebiet von Kunst und Kultur nach Maßgabe des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

§ 3 Selbstlosigkeit

(1)

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für Vergütungen und Aufwendungsersatz gelten die Absätze 3 – 5.

(3)

Bei Bedarf und unter Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung, die für die Begründung, den Inhalt und die Beendigung der Dienstanstellungsverträge

Richtlinien erlässt. § 3, Abs. 7 ist zu beachten.

(4)

Der Förderverein kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage Aufträge über Tätigkeiten für den Förderverein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Er kann auch hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Absatz 7 ist zu beachten.

(5)

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit sowie die Bestimmungen des § 3, Abs. 7 zu beachten. Der Förderverein kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6)

Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keine Anteile des Vermögens am Förderverein erhalten.

(7)

Es darf keine Person durch Ausgaben oder anderweitige Zuwendungen, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt II. Mitgliedschaft im Verein

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Fördervereins kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt. Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen einschließlich Körperschaften sein – ordentliche Mitglieder -; diese nehmen aktiv am Vereinsleben teil und gestalten dieses mit.

(2)

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme, über die ein Mitgliedsnachweis zu erstellen ist. Wird einem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, ist hiergegen innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Widerspruch zulässig, der beim Vorstand einzulegen ist. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

(3)

Juristische Personen, Körperschaften und Einzelpersonen können Fördermitglieder aufgenommen werden. Mit diesen sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Entrichtung von Beiträgen und

Umlagen und das Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft zu regeln sind.

(4)

Auf Vorschlag des Vereins kann die Mitgliederversammlung Einzelpersonen als Förderer des Vereins zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit berufen oder aufnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen sowie juristischer Personen und Körperschaften als ordentliche Mitglieder endet durch

- schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- Ausschluss durch den Vorstand bei
 - wiederholter Verletzung satzungsmäßiger Pflichten trotz Abmahnung
 - grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung ideeller oder materieller Interessen des Fördervereins bzw. Beeinträchtigung des Ansehens dieses in der Öffentlichkeit
- Tod des Mitglieds
- Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden einschließlich weiterer fälliger Beiträge nicht beglichen werden.
- Auflösung der juristischen Person oder Körperschaft

(2)

Gegen den Ausschließungsbeschluss gem. Absatz 1, der nach Anhörung zu fassen ist und der an die letzte bekannte Anschrift des Auszuschließenden zuzustellen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden – dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet nach Anhörung des Widerspruchsführers die Mitgliederversammlung des Fördervereins endgültig.

(3)

Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder endet durch

- Austritt bzw. Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende oder außerordentlich, nach Maßgabe der abzuschließenden Vereinbarung erklärt werden kann

- die Auflösung des Fördermitglieds
- den Tod der Einzelperson

§ 6 Mitgliederverwaltung

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung ist der Vorstand berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes die Daten der Mitglieder und Amtsträger, der Vertreter der juristischen Personen und Körperschaften, wie Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder haben das Recht

- am Leben des Fördervereins teilzunehmen und es mitzugestalten
- sich offen und kritisch zur Arbeit des Fördervereins zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten
- an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Fördervereins in Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie an Rechenschaftslegungen des Vorstandes mitzuwirken

(2)

Die ordentlichen Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Juristische Personen und Körperschaften als ordentliche Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten (mit Vollmacht) aus. Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften als Fördermitglieder – ohne Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung – üben ihre Rechte selbst oder durch einen Beauftragten aus.

(3)

Die Mitglieder haben die Pflicht

- die Arbeit des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen
- die Satzung und die auf dieser Grundlage erlassenen Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und nach ihnen zu handeln
- die Interessen des Fördervereins in der Öffentlichkeit zu vertreten und zu wahren
- die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung und der erlassenen Beschlüsse hierzu zu zahlen

Abschnitt III: Beschlussfassende Organe des Fördervereins

§ 8 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat (Revisionskommission)

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Das höchste beschlussfassende Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet.

(2)

Regelungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen

a)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Einladungsfrist von vier Wochen durch den Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes einberufen. Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die gleichen Personen verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand im Interesse des Fördervereins dies für geboten hält oder die Einberufung von mehr als einem Drittel der ordentlichen Mitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per e-mail genügt).

b)

Mit der Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung, die Geschäfts- und Versammlungsordnung und bei Wahlen zusätzlich die Wahlordnung und die Beschlussvorlagen zu übermitteln. Unterlagen, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen und die nicht der Einladung an die Mitglieder beigelegt werden, wie z. B. die mit einem umfangreichen Zahlenwerk versehenen Jahresabschlüsse, sind in der Geschäftsstelle ab dem Termin zur Übersendung der Einladungen zur Einsichtnahme auszulegen. Hierauf ist unter Bezeichnung der jeweiligen Unterlage in der Einladung hinzuweisen. Die Mitglieder und Vertreter der juristischen Personen und Körperschaften haben das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen. Kopien werden gegen Kostenerstattung gefertigt. Am Tag der Durchführung der Mitgliederversammlung sind diese Unterlagen beim Versammlungsleiter zur Einsichtnahme auszulegen.

c)

Dringlichkeitsanträge, die Änderungen und Ergänzungen bekannt gegebener wesentlicher Satzungsänderungen und Satzungsbestimmungen zum Inhalt haben sowie Anträge auf Behandlung weiterer bedeutsamer nicht bekannt gemachter

Angelegenheit können bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Diese Anträge werden nur in der Mitgliederversammlung behandelt, wenn diese von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht durch die Satzung und das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Juristische Personen und Körperschaften als ordentliche Mitglieder haben den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht zu entsenden, der das Stimmrecht der juristischen Person oder Körperschaft in der Mitgliederversammlung ausübt.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten

- a) Ziele und Aufgaben des Fördervereins in Verwirklichung der Zweckbestimmung dieses
- b) Änderung der Satzung
- c) die Aufnahme von Mitgliedern in den Fällen, in denen der Vorstand einem Aufnahmeantrag nicht entsprochen hat, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Förderverein
- d) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse und Jahresrechnungen
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) die Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder und Entgegennahme des Berichtes des Beirates
- h) Richtlinien über die Begründung, den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

(5)

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis zu bringen. Die Mitglieder können innerhalb von vier Wochen nach Empfang eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder nicht ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können – sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird – innerhalb eines Monats nach Empfang der Niederschrift bzw. der berechtigten Niederschrift durch Klage angefochten werden. Die Frist endet in jedem Fall spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung. Das Protokoll wird in der Geschäftsstelle des Fördervereins aufbewahrt.

(6)

Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Beirates erfolgt in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint – es muss für ihn eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen abgegeben worden sein. Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Ämter vor, so ist eine Gesamtwahl durchzuführen. Bei dieser stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen und absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt oder liegt Stimmengleichheit vor, so ist ein zweiter Wahlgang bzw. eine Stichwahl nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen.

Für die Wahlhandlungen wird ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, bestimmt.

Über den Wahlverlauf und das Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle des Fördervereins zu hinterlegen ist.

§ 10 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Er wird in geheimer und direkter Wahl für eine Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister sind dabei geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens einem, höchstens vier Mitgliedern.

Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung neue Mitglieder in dem Umfang kooptieren, wie Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden. Die neu-kooptierten Mitglieder sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

(2)

Der Vorstand vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Der

Vorstandsvorsitzende vertritt den Förderverein allein. Im übrigen wird der Förderverein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich eines besonderen Vertreters (Geschäftsführers) im Sinne des § 30 BGB bedienen, der den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt. Er kann sich auch weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.

(3)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Fördervereins. Er arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Der Förderverein ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Stellvertreter und den Schatzmeister – diese Ämter dürfen nur ehrenamtlich ausgeübt werden – und besetzt die übrigen Ämter.

(4)

Die Vorstandsämter können haupt- und ehrenamtlich ausgeübt werden, wobei höchstens zwei Personen hauptamtliche Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern obliegt dem Beirat.

(5)

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 (5) der Satzung beanspruchen.

(6)

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung vereinspolitischer Strategien, Konzepte und Maßnahmen einschließlich der Richtlinien der Programmplanung und Programmdurchführung der Internationalen Akkordeonwettbewerbe und der Kleinen Tage der Harmonika sowie anderer regionaler Projekte einschließlich deren Umsetzung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorlage der Jahresrechnung des Vereins
- Entscheidung über die Verwendung von Vereinsmitteln
- Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
- Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss dieser
- Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern

(7)

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, nach Maßgabe der Geschäftsordnung, die Regelungen zur Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung sowie Protokollierung zu enthalten hat, durchgeführt. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers nach Maßgabe von § 30 BGB werden in

der Geschäftsordnung geregelt.

(8)

Der Vorstand bedient sich nach seinem Ermessen zum Zwecke der Prüfung des Rechnungswesens und des Aufstellens des Jahresabschlusses der Tätigkeit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft oder eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters, die/der die Finanzarbeit des Vorstandes jährlich kontrolliert.

Abschnitt IV. Kontrolle und Aufsicht

§ 11 Beirat

(1)

Der Beirat ist Kontrollinstanz im Auftrag der Mitgliederversammlung für die vereinsinterne Tätigkeit. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.

(2)

Der Beirat überwacht, berät und kontrolliert den Vorstand sowie den/die Geschäftsführer als besondere Vertreter des Fördervereins. Hierzu gehört

- a) die Überprüfung der Einhaltung wirtschaftsrechtlicher, steuerrechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie die Kontrolle der Durchsetzung der Grundsätze der Satzung des Fördervereins
- b) die Kontrolle des Vorstandes und der/des Geschäftsführer/s im Hinblick auf den Nachweis über eine angemessene Planung der Tätigkeit des Fördervereins und eine entsprechende interne Kontrolle aufgrund eines effektiven Rechnungs- und Berichtswesens
- c) die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsmaßnahmen im Hinblick auf die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins, der Sicherung der Zahlungsfähigkeit sowie die Vornahme von Vorkehrungen zur Früherkennung existenzgefährdender Risiken
- d) die Prüfung der Rechnungslegung, insbesondere die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes einschließlich der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Beiratsmitglieder berechtigt, Berichte vom Vorstand einzuholen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen.

(3)

Die Begründung, Änderung und Beendigung der Dienstansstellungsverträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern obliegt einem Beiratsmitglied in Gemeinschaft mit einem ehrenamtlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Der Beirat ist zuständig

für den Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstandes.

(4)

Der Beirat soll aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Vorstandes und hauptamtliche Mitarbeiter des Fördervereins und deren nachgeordnete Einrichtungen, dürfen nicht Mitglieder des Beirates sein. Die Mitglieder des Beirates bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind und ihr Amt angetreten haben. Die Mitglieder des Beirates können eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 (5) erhalten.

Abschnitt V. Finanzverfassung und Ordnungen des Fördervereins

§ 12 Finanzierung des Fördervereins

(1)

Die Finanzierung des Fördervereins erfolgt durch

- Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung
- Einnahmen aus eigener Tätigkeit
- Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Erlöse aus Sammlungen, Spenden und Lotterien
- Fördermittel und Zuschüsse der Sitzgemeinde

(2)

Der Förderverein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe / wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Bestimmungen der Abgabenordnung unterhalten und sich an solchen beteiligen.

§ 13 Logo und Kennzeichen

Einzelheiten zur Verwendung des Logos/Kennzeichens des Fördervereins regelt eine Ordnung des Vorstandes.

Abschnitt VI. Satzungsänderungen und Auflösung des Fördervereins

§ 14 Satzungsänderungen

(1)

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung verwiesen

wurde und der Einladung sowohl die bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext und die Begründung zur Änderung beigefügt wurden.

(2)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen und zur Beseitigung von Eintragungshindernissen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen und die Gründe hierzu müssen allen Mitgliedern alsbald zur Kenntnis gebracht werden.

§ 15 Auflösung des Fördervereins und der Vermögensbindung

(1)

Für den Beschluss, den Förderverein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2)

Bei Auflösung des Fördervereins nach Maßgabe des vorherigen Absatzes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Fördervereins nach Bestimmung der Liquidatoren an die Stadt Klingenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen am 17.11.2014.